

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 02/2015 vom 11.02.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Sankt Augustin**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Sankt Augustin**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Sankt Augustin**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Sankt Augustin**
- **Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW (MG NRW)**

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses  
zum 31.12.2010 der Stadt Sankt Augustin**

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Gesamtabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 10.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 652.623.171,24 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 7.341.135,06 € festgestellt. Der in 2010 ausgewiesene Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Dem Bürgermeister wurde nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2010 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602 während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren ist der Gesamtabschluss 2010 im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abrufbar.

Sankt Augustin, den 29.01.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses  
zum 31.12.2011 der Stadt Sankt Augustin**

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Gesamtabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 10.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 633.948.501,57 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 15.574.587,09 € festgestellt. Der in 2011 ausgewiesene Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Dem Bürgermeister wurde nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2011 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602 während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren ist der Gesamtabschluss 2011 im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abrufbar.

Sankt Augustin, den 29.01.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses  
zum 31.12.2012 der Stadt Sankt Augustin**

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Gesamtabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 10.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von 625.293.098,65 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 12.757.215,34 € festgestellt. Der in 2012 ausgewiesene Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Dem Bürgermeister wurde nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2012 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602 während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren ist der Gesamtabschluss 2012 im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abrufbar.

Sankt Augustin, den 29.01.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2013 der Stadt Sankt Augustin**

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 10.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme von 601.455.625,00 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.783.907,34 € festgestellt. Der in 2013 ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Dem Bürgermeister wurde nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602, während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren ist der Jahresabschluss 2013 im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abrufbar.

Sankt Augustin, den 29.01.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

### **Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW (MG NRW)**

Sie haben ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Nachname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen nur nach EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Gemäß Erlass vom 12.04.2011 des Innenministeriums NRW weise ich darauf hin, dass eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 35 Abs. 6 MG NRW Gebrauch machen.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des MG NRW auf konkrete Anfragen hin Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift einzelner Einwohner erteilen. Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet haben Einwohner ein Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung ihrer Daten. Von einem Widerspruch bleiben Anfragen, die auf postalischem Weg oder bei persönlicher Vorsprache erteilt werden unberührt.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Zusammenhang mit der Einwilligung oder dem Widerruf der Einwilligung werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie mit untenstehender Erklärung jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch formlos zu jeder Zeit abgegeben werden.

Sankt Augustin, den 02.02.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bitte ggfs. hier abtrennen und frankiert an die Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Bürgerservice, 53754 Sankt Augustin einsenden.

Familienname/Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

**Erklärung** (bitte zutreffendes ankreuzen)

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad, Anschrift) an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
- Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW),
- im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NRW).

Ich erteile meine Einwilligung zur Weitergabe von Daten

- über Alters- und Ehejubiläen (Vor- und Nachname, ggfs. Doktorgrad, Anschrift) an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- an Adressbuchverlage, zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern (§35 Abs. 4 MG NRW).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------